

Amtsblatt der Europäischen Union

L 192



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

58. Jahrgang

18. Juli 2015

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/1176 der Kommission vom 17. Juli 2015 zur Genehmigung des Wirkstoffs *Pepino Mosaic Virus* Stamm CH2 Isolat 1906 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁽¹⁾** 1
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1177 der Kommission vom 17. Juli 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1178 der Kommission vom 17. Juli 2015 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Juli 2015 Anträge auf Einfuhrlizenzen und Anträge auf Einfuhrrechte gestellt wurden, und zur Festsetzung der Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2016 hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch 8

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2015/1179 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2015/000 TA 2015 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)** 11
- ★ **Beschluss (EU) 2015/1180 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2015 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (Überschwemmungen in Rumänien, Bulgarien und Italien)** 13
- ★ **Council Implementing Decision (EU) 2015/1181 of 17 July 2015 on granting short-term Union financial assistance to Greece** 15
- ★ **Council Implementing Decision (EU) 2015/1182 of 17 July 2015 approving the adjustment programme of Greece** 19

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1183 der Kommission vom 17. Juli 2015 zur Festlegung der technischen und betrieblichen Spezifikationen, die für die Entwicklung von Version 3 des EGNOS-Systems erforderlich sind	20
--	----

EMPFEHLUNGEN

★ Empfehlung (EU) 2015/1184 des Rates vom 14. Juli 2015 über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union	27
--	----

Berichtigungen

★ Protokoll über die Berichtigung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits unterzeichnet in Brüssel am 21. März 2014 und am 27. Juni 2014 (ABl. L 161 vom 29.5.2014)	32
--	----

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1176 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2015

zur Genehmigung des Wirkstoffs *Pepino Mosaic Virus* Stamm CH2 Isolat 1906 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Belgien erhielt am 30. Juli 2012 von De Ceuster N.V. einen Antrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Genehmigung des Wirkstoffs *Pepino Mosaic Virus* Stamm CH2 Isolat 1906. Als bericht-erstattender Mitgliedstaat informierte Belgien am 10. Januar 2013 die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung über die Zulässigkeit des Antrags.
- (2) Am 8. Januar 2014 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Kommission — mit Kopie an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) — den Entwurf eines Bewertungsberichts vor, in dem er bewertet hat, ob angenommen werden kann, dass der genannte Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt.
- (3) Die Behörde handelte gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Sie ersuchte den Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um Übermittlung zusätzlicher Informationen an die Mitgliedstaaten, die Kommission und sie selbst. Der berichterstattende Mitgliedstaat legte der Behörde seine Bewertung der zusätzlichen Informationen im Oktober 2014 in Form eines aktualisierten Entwurfs des Bewertungsberichts vor.
- (4) Am 19. Dezember 2014 übermittelte die Behörde dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Schlussfolgerung dazu, ob angenommen werden kann, dass der Wirkstoff *Pepino Mosaic Virus* Stamm CH2 Isolat 1906 die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt (?). Sie machte ihre Schlussfolgerung der Öffentlichkeit zugänglich.
- (5) Am 20. März 2015 legte die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel den Überprüfungsbericht für *Pepino Mosaic Virus* Stamm CH2 Isolat 1906 und den Entwurf einer Verordnung zur Genehmigung von *Pepino Mosaic Virus* Stamm CH2 Isolat 1906 vor.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽²⁾ The EFSA Journal 2015;13(1):3977 online verfügbar: www.efsa.europa.eu

- (6) Der Antragsteller erhielt Gelegenheit, zum Überprüfungsbericht Stellung zu nehmen.
- (7) Es wurde in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff, insbesondere in Bezug auf die untersuchten und im Überprüfungsbericht beschriebenen Verwendungszwecke, festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Diese Genehmigungskriterien gelten daher als erfüllt. Der Wirkstoff *Pepino Mosaic Virus Stamm CH2 Isolat 1906* sollte daher genehmigt werden.
- (8) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sind jedoch bestimmte Auflagen und Einschränkungen notwendig.
- (9) Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass *Pepino Mosaic Virus Stamm CH2 Isolat 1906* als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einzustufen ist. *Pepino Mosaic Virus Stamm CH2 Isolat 1906* ist kein bedenklicher Stoff und erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. *Pepino Mosaic Virus Stamm CH2 Isolat 1906* ist ein in Pflanzen natürlich vorkommender Virusstamm. Ein Pflanzenvirus repliziert sich außerhalb der Pflanzenzelle nicht, das Virus hat auch keine Zellstruktur und bildet keine Metaboliten. Es ist nicht krankheitserregend für Mensch oder Tier. Eine zusätzliche Exposition von Mensch, Tier und Umwelt infolge der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigten Verwendungszwecke dürfte vernachlässigbar sein im Vergleich zu der Exposition, die in realen, natürlichen Situationen zu erwarten ist.
- (10) Der Wirkstoff *Pepino Mosaic Virus Stamm CH2 Isolat 1906* sollte daher als Stoff mit geringem Risiko genehmigt werden. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sollte der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung des Wirkstoffs

Der in Anhang I beschriebene Wirkstoff *Pepino Mosaic Virus Stamm CH2 Isolat 1906* wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen genehmigt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNKER

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
<i>Pepino Mosaic Virus</i> Stamm CH2 Isolat 1906 GenBank, Zugangsnummer JN835466 CIPAC-Nr.: nicht vergeben	Entfällt	Mindestkonzentration 5×10^5 virale Genomkopien pro μL	7. August 2015	7. August 2030	Nur die Anwendung in Gewächshäusern darf zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu <i>Pepino Mosaic Virus</i> Stamm CH2 Isolat 1906 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter, wobei zu berücksichtigen ist, dass <i>Pepino Mosaic Virus</i> Stamm CH2 Isolat 1906 als mögliches Allergen eingestuft werden muss. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Hersteller sorgt für eine strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle während des Herstellungsprozesses.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

In Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird folgender Eintrag angefügt:

	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (*)	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„4	<i>Pepino Mosaic Virus</i> Stamm CH2 Isolat 1906 GenBank, Zugangsnummer JN835466 CIPAC-Nr.: nicht vergeben	Entfällt	Mindestkonzentration 5×10^5 virale Genomkopien pro μL	7. August 2015	7. August 2030	Nur die Anwendung in Gewächshäusern darf zugelassen werden. Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu <i>Pepino Mosaic Virus</i> Stamm CH2 Isolat 1906 und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf den Schutz der Anwender und Arbeiter, wobei zu berücksichtigen ist, dass <i>Pepino Mosaic Virus</i> Stamm CH2 Isolat 1906 als mögliches Allergen eingestuft werden muss. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung. Der Hersteller sorgt für eine strenge Aufrechterhaltung der Umweltbedingungen und eine Analyse der Qualitätskontrolle während des Herstellungsprozesses.“

(*) Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1177 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	211,3
	MK	39,0
	ZZ	125,2
0707 00 05	TR	137,2
	ZZ	137,2
0709 93 10	TR	113,5
	ZZ	113,5
0805 50 10	AR	111,5
	LB	87,7
	TR	109,0
	UY	130,6
	ZA	133,8
0808 10 80	ZZ	114,5
	AR	95,4
	BR	111,0
	CH	142,8
	CL	118,3
	NZ	157,6
	US	165,6
	UY	155,7
	ZA	124,9
	ZZ	133,9
0808 30 90	AR	109,3
	CL	146,8
	NZ	307,3
	ZA	128,9
	ZZ	173,1
0809 10 00	TR	247,3
	ZZ	247,3
0809 29 00	CA	1 187,7
	TR	228,2
	US	493,3
	ZZ	636,4
0809 30 10, 0809 30 90	TR	142,5
	ZZ	142,5
0809 40 05	BA	80,6
	IL	133,1
	ZZ	106,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1178 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2015**

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. Juli 2015 Anträge auf Einfuhrlizenzen und Anträge auf Einfuhrrechte gestellt wurden, und zur Festsetzung der Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2016 hinzuzufügen sind, im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission ⁽²⁾ sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern eröffnet worden.
- (2) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Juli 2015 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ berechnet wird.
- (3) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Juli 2015 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrrechte erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wird.
- (4) Die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. Juli 2015 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 gestellten Einfuhrlizenzanträge und Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind, und diese Mengen zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen.
- (5) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, wird der in Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.
- (2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 gestellt wurden und die zum Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2016 hinzuzufügen sind, sind in Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission vom 4. Juni 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern (ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

Artikel 2

(1) Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, wird der in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

(2) Die Mengen, für die keine Anträge auf Einfuhrrechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 gestellt wurden und die zum Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2016 hinzuzufügen sind, sind in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2015

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ANHANG

TEIL A

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 gestellte Anträge (%)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2016 hinzuzufügen sind (in kg)
1	09.4211	0,362538	—
2	09.4212	0,734532	—
4A	09.4214	0,696278	—
	09.4251	0,792129	—
	09.4252	—	7 224 290
6A	09.4216	0,371886	—
	09.4260	0,458718	—
7	09.4217	—	22 177 600
8	09.4218	—	6 957 600

TEIL B

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2015 gestellte Anträge (%)	Nicht beantragte Mengen, die zu den verfügbaren Mengen für den Teilzeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2016 hinzuzufügen sind (in kg)
5A	09.4215	0,567537	—
	09.4254	1,460433	—
	09.4255	6,211209	—
	09.4256	—	3 050 002

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2015/1179 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 8. Juli 2015

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2015/000 TA 2015 — Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) hat zum Ziel, Arbeitnehmer und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit einstellen mussten, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates ⁽³⁾ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 kann der EGF auf Initiative der Kommission jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische Unterstützung in Anspruch genommen werden.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um den Betrag von 630 000 EUR für technische Unterstützung auf Initiative der Kommission bereitzustellen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 werden aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 630 000 EUR bereitgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Straßburg am 8. Juli 2015.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMIT

BESCHLUSS (EU) 2015/1180 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 8. Juli 2015****über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (Überschwemmungen in Rumänien, Bulgarien und Italien)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾, insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll es der Union ermöglichen, in Notfällen rasch, wirksam und flexibel zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Katastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates ⁽³⁾ darf die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 500 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Rumänien hat wegen Überschwemmungen zwei Anträge auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (4) Bulgarien hat wegen Überschwemmungen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (5) Italien hat wegen Überschwemmungen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt.
- (6) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 66 505 850 EUR für die von Rumänien, Bulgarien und Italien eingereichten Anträge bereitzustellen.
- (7) Damit bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht, sollte dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in Höhe von 66 505 850 EUR bereitgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem 8. Juli 2015.

Geschehen zu Straßburg am 8. Juli 2015.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMIT

COUNCIL IMPLEMENTING DECISION (EU) 2015/1181
of 17 July 2015
on granting short-term Union financial assistance to Greece

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union,

Having regard to Council Regulation (EU) No 407/2010 of 11 May 2010 establishing a European financial stabilisation mechanism ⁽¹⁾, and in particular Article 3(2) thereof,

Having regard to the proposal from the European Commission,

Whereas:

- (1) Greece has requested new financial assistance from the European Stability Mechanism („ESM“) and there is an agreement in principle to provide the requested assistance.
- (2) However, Greece needs bridge financing until such assistance can be put into place, in order to preserve the integrity of the euro area, preserve financial stability and avoid further default on its repayment obligations. In view of the severe economic and financial disturbance caused by exceptional circumstances beyond the control of the Government, Greece officially requested some urgent financial assistance from the Union on 15 July 2015 with a view to safeguarding financial stability in Greece, the euro area and the Union. The assistance to be granted to Greece by the ESM will be used to repay the loan received by Greece under the European Financial Stability Mechanism („EFSM“).
- (3) The draft economic and financial adjustment programme (the „Programme“) submitted by Greece to the Commission and to the Council aims to ensure the adoption of a set of reforms needed to improve the sustainability of public finances and the regulatory environment.
- (4) The assessment by the Commission, in liaison with the European Central Bank („ECB“), is that Greece needs financing of a total amount of EUR 7 160 million over the month of July 2015. The detailed financial terms should be laid down in a Loan Facility Agreement.
- (5) The Union financial assistance should be managed by the Commission.
- (6) Greece submitted to the Commission and to the Council the Programme aiming to ensure the adoption of a set of reforms needed to improve the sustainability of public finances and the regulatory environment. On 15 July 2015, an agreement was reached at services level between the Government and the Commission in respect of the Programme, to be laid down in a Memorandum of Understanding on Specific Economic Policy Conditionality (the „Memorandum of Understanding“).
- (7) The Commission should verify at regular intervals that the economic policy conditions attached to the assistance are fulfilled, through missions and regular reporting by the Greek authorities.
- (8) The assistance should be provided with a view to supporting the successful implementation of the Programme.
- (9) The euro area Member States have communicated their commitment to reimburse jointly and promptly through a dedicated arrangement each non euro area Member State for the amount that that non euro area Member State has paid in own resources corresponding to the use of the general budget of the Union in cases of losses stemming from a Union financial assistance to a euro area Member State under Regulation (EU) No 407/2010. Appropriate arrangements will also be put in place so as to ensure the absence of over-compensation of non euro area Member States, when instruments to protect the general budget of the Union, including the recovery of debt, where necessary by offsetting amounts receivable and payments over time, are activated.

⁽¹⁾ OJ L 118, 12.5.2010, p. 1.

- (10) The EFSM loan is guaranteed by the general budget of the Union. In case of default under this loan, the Commission can call additional funds in excess of its assets taking into account any surplus cash balances, to service the Union's debt. Regulation (EU, Euratom) No 966/2012 of the European Parliament and of the Council ⁽¹⁾ (the „Financial Regulation“) applicable to the general budget of the Union and its detailed rules foresee instruments to protect the Union budget including the recovery of debt, where necessary by offsetting amounts receivable and payments over time. The Commission will apply these instruments,

HAS ADOPTED THIS DECISION:

Article 1

1. The Union shall make available to Greece a loan amounting to a maximum of EUR 7 160 million, with a maximum maturity of three months.
2. Union financial assistance under this Decision shall not be made available unless liquid collateral amounting to their exposure has been provided to those Member States whose currency is not the euro under legally binding arrangements such that it is immediately payable to them to the extent required to cover any liability they may incur as a result of any failure by Greece to repay the financial assistance in accordance with its terms.
3. The financial assistance shall be made available immediately after the entry into force of this Decision.
4. The Union financial assistance shall be made available by the Commission to Greece in up to two instalments.
5. The instalments shall be released subject to the entry into force of the Loan Agreement and the Memorandum of Understanding, and compliance by Greece with the relevant policy conditionality, in accordance with Article 3.
6. Greece shall pay the cost of funding of the Union, with a mark-up of ten basis points.
7. The costs referred to in Article 7 of Regulation (EU) No 407/2010 shall be charged to Greece.
8. If required, in order to finance the loan in time, the Commission shall be allowed to borrow via a private placement of notes or via any other appropriate financial arrangement that allows it to raise funds at very short term.

Article 2

1. The assistance shall be managed by the Commission in a manner consistent with Greece's undertakings.
2. The Commission, in consultation with the ECB, shall agree with the Greek authorities the specific economic policy conditions attached to the financial assistance as set out in Article 3. Those conditions shall be laid down in the Memorandum of Understanding, which shall be signed by the Commission and the Greek authorities consistent with the undertakings referred to in paragraph 1 of this Article. The detailed financial terms shall be laid down in a Loan Facility Agreement to be concluded with the Commission.
3. The Commission shall verify at regular intervals that the economic policy conditions attached to the assistance are fulfilled, and report to the Economic and Financial Committee. To this end, the Greek authorities shall cooperate in full with the Commission and the ECB, and shall place all the necessary information at their disposal. The Commission shall keep the Economic and Financial Committee informed of all relevant developments.

Article 3

1. The economic and financial adjustment programme (the „Programme“) prepared by the Greek authorities is hereby approved.
2. The disbursement of the assistance shall be conditioned on Greece's:
 - (i) adopting the measures mentioned in the Programme as having 15 July 2015 as the deadline for adoption;

⁽¹⁾ Regulation (EU, Euratom) No 966/2012 of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 on the financial rules applicable to the general budget of the Union and repealing Council Regulation (EC, Euratom) No 1605/2002 (OJ L 298, 26.10.2012, p. 1).

- (ii) taking unambiguous steps to prepare the implementation of the other policy conditions listed in the Programme; and
- (iii) obtaining the agreement in principle from ESM members under Article 13(2) of the Treaty establishing the European Stability Mechanism to provide financial assistance to Greece.

3. Greece shall adopt in a timely manner the measures indicated below:

VAT system

- adopt, by 15 July 2015, legislation to reform the VAT system. The reform shall target a net revenue gain of 1 % of GDP on an annual basis from parametric changes. The new VAT system shall: (i) unify the rates at a standard 23 % rate, which is to include restaurants and catering, and a reduced 13 % rate for basic food, energy, hotels, and water (excluding sewage), and a super-reduced rate of 6 % for pharmaceuticals, books, and theatre; (ii) streamline exemptions to broaden the base and raise the tax on insurance; and (iii) eliminate discounts on islands, starting with the islands with higher incomes and which are the most popular tourist destinations, except the most remote ones. The reform shall be completed by end-2016, as appropriate and targeted fiscally neutral measures to compensate those inhabitants who are most in need are determined. The new VAT rates on hotels and islands shall be implemented from 1 October 2015.

Pensions

- adopt legislation to freeze monthly guaranteed contributory pension limits in nominal terms until 2021;
- adopt legislation to provide to people retiring after the entry into force of the relevant Greek legislation the basic, guaranteed contributory, and means-tested pensions only at the attainment of the statutory normal retirement age of currently 67 years;
- adopt legislation to increase the health contributions for pensioners from 4 % to 6 % on average and extend it to supplementary pensions;
- adopt the appropriate legal instrument to instruct all pension funds to fully implement law 3863/2010 to new pension requests submitted from 1 January 2015.

Statistical governance

- adopt legislation to strengthen the governance of the Hellenic Statistical Authority (ELSTAT). The legislation shall cover (i) the role and structure of the Advisory bodies of the Hellenic Statistical System, including the recasting of the Council of ELSS (Hellenic Statistical System) to an advisory Committee of the ELSS, and the role of the GPAC (Good Practice Advisory Committee); (ii) the recruitment procedure for the President of ELSTAT, to ensure that a President of the highest professional calibre is recruited, following transparent procedures and selection criteria; (iii) the involvement of ELSTAT as appropriate in any legislative or other legal proposal pertaining to any statistical matter; (iv) other issues that have an impact on the independence of ELSTAT, including financial autonomy, the empowerment of ELSTAT to reallocate existing permanent posts and to hire staff where it is needed and to hire specialised scientific personnel, and the classification of the institution as a fiscal policy body in the recent law 4270/2014; role and powers of Bank of Greece in statistics in line with Union legislation.

Implementation of the Treaty on Stability, Coordination and Governance (TSCG) in the EMU

- Greece shall implement by 15 July 2015 the relevant provisions of the TSCG.

Article 4

Greece shall open a special account with the Bank of Greece for the management of the Union financial assistance.

Article 5

This Decision shall take effect upon notification.

Article 6

This Decision is addressed to the Hellenic Republic.

Article 7

This Decision shall be published in the *Official Journal of the European Union*.

Done at Brussels, 17 July 2015.

For the Council
The President
J. ASSELBORN

COUNCIL IMPLEMENTING DECISION (EU) 2015/1182
of 17 July 2015
approving the adjustment programme of Greece

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union,

Having regard to Regulation (EU) No 472/2013 of the European Parliament and of the Council of 21 May 2013 on the strengthening of economic and budgetary surveillance of Member States in the euro area experiencing or threatened with serious difficulties with respect to their financial stability ⁽¹⁾, and in particular Article 7(2) thereof,

Having regard to the proposal from the European Commission,

Whereas:

- (1) Regulation (EU) No 472/2013 sets rules for the approval of a macro-economic adjustment programme for a Member State in receipt of financial assistance, including from the European Financial Stabilisation Mechanism (EFSM). These rules need to be consistent with the provisions of Council Regulation (EU) No 407/2010 ⁽²⁾ establishing the EFSM.
- (2) Greece has been granted financial assistance from the EFSM by Council Implementing Decision (EU) 2015/1181 ⁽³⁾ on granting short-term Union financial assistance to Greece.
- (3) For reasons of consistency, the approval of the macroeconomic adjustment programme for Greece under Regulation (EU) No 472/2013 should be done by reference to the relevant provisions of Implementing Decision (EU) 2015/1181,

HAS ADOPTED THIS DECISION:

Article 1

The measures specified in Article 3(3) of Implementing Decision (EU) 2015/1181 to be taken by Greece as part of its adjustment programme are hereby approved.

Article 2

This Decision shall take effect upon the date of its notification.

Article 3

This Decision is addressed to the Hellenic Republic.

Article 4

This Decision shall be published in the *Official Journal of the European Union*.

Done at Brussels, 17 July 2015.

For the Council
The President
J. ASSELBORN

⁽¹⁾ OJ L 140, 27.5.2013, p. 1.

⁽²⁾ Council Regulation (EU) No 407/2010 of 11 May 2010 establishing a European financial stabilisation mechanism (OJ L 118, 12.5.2010, p. 1).

⁽³⁾ See page 15 of this Official Journal.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1183 DER KOMMISSION**vom 17. Juli 2015****zur Festlegung der technischen und betrieblichen Spezifikationen, die für die Entwicklung von Version 3 des EGNOS-Systems erforderlich sind**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 ist vorgesehen, dass die Kommission die Gesamtverantwortung für das Programm EGNOS trägt und dass ihr die Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der technischen und betrieblichen Spezifikationen übertragen werden, die für die Weiterentwicklung des EGNOS-Systems erforderlich sind.
- (2) Das EGNOS-System hat sich bereits mit seiner Version 1 seit 2000 und danach mit der Version 2 im Jahr 2009 weiterentwickelt. Die drei vom System bereitgestellten Dienste, der offene Dienst, der Datenübertragungsdienst mit kommerziellem Charakter (EDAS) und der sicherheitskritische Dienst (SoL), sind in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 definiert und seit dem 30. Oktober 2009 bzw. dem 26. Juli 2012 und dem 12. März 2011 operativ.
- (3) Damit den Eigenschaften und spezifischen Zielen des EGNOS-Programms nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 Rechnung getragen wird, sollten nunmehr die technischen und betrieblichen Spezifikationen einer Version 3 des Systems festgelegt werden. Bei dieser Version 3, die ab 2020 in Betrieb genommen werden sollte, würde es sich um eine gegenüber der Version 2 verbesserte Version handeln, weil sie auf technischer Ebene einerseits die Signale des offenen Dienstes auch kontrollieren und korrigieren würde, der von dem aus dem Galileo-Programm hervorgegangenen System bereitgestellt wird, und weil sie andererseits die doppelte Frequenz sowohl für das GPS-System als auch für das aus dem Galileo-Programm hervorgegangene System nutzen würde.
- (4) Die technische Weiterentwicklung von der Version 2 zur Version 3 würde sich positiv auf die geografische Abdeckung der drei von dem System bereitgestellten Dienste auswirken und diese leistungsfähiger machen.
- (5) Bezüglich der geografischen Abdeckung sollte mit der Weiterentwicklung des Systems zunächst gewährleistet werden, dass sämtliche geografisch in Europa gelegenen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich der Azoren, der Kanarischen Inseln und Madeiras abgedeckt sind. Vorbehaltlich Artikel 2 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 wäre es auch möglich, diese Abdeckung, soweit die technischen Möglichkeiten dies zulassen und auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte, über die Grenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus auf die Kandidatenländer und die Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik auszuweiten.
- (6) Die Leistungsfähigkeit sollte hauptsächlich beim Dienst SoL durch die Version 3 gegenüber der Version 2 verbessert werden.
- (7) Beim offenen Dienst würde sich die Leistungsfähigkeit dadurch verbessern, dass genaue Daten im Bereich der Zeitmessung erzeugt würden, etwa über die Abweichungen zwischen der von EGNOS verwendeten Zeit einerseits sowie der UTC und der Zeit des GPS-Systems andererseits.
- (8) Beim Dienst EDAS sollte durch diese Verbesserung in erster Linie die Datenübertragungszeit auf zwei Sekunden verringert und der Zeitraum, in dem der Dienst nicht verfügbar ist, verkürzt werden.
- (9) Die sich aus der Version 3 des EGNOS-Systems ergebende Leistungsverbesserung dürfte allerdings hauptsächlich den Dienst SoL, insbesondere in den Bereichen zivile Luftfahrt und Seeverkehr, betreffen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1.

- (10) Was die Zivilluftfahrt anlangt, sollte als angemessene Reaktion auf den Bedarf im Bereich Flugsicherung und vor allem zur Optimierung der Flüssigkeit des Flugverkehrs zwischen unterschiedlichen geografischen Zonen mit der Version 3 der neue Dienst „Cat I Precision Approach“ — zusätzlich zu den drei bereits im Rahmen der Version 2 verfügbaren Diensten „En-Route — Non-precision Approach“, „Approach with Vertical Guidance APV-I“ und „LPV 200 Approach“ — eingeführt werden. Außerdem würde sich die Verfügbarkeit des Dienstes „LPV 200 Approach“ deutlich erhöhen, da der Zeitraum, in dem dieser Dienst verfügbar ist, innerhalb einer Bandbreite zwischen 0,99 bis 0,999 liegen sollte.
- (11) Im Bereich der Zivilluftfahrt kommt es ebenfalls darauf an, dass der sicherheitskritische Dienst weiterhin mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 der Kommission ⁽¹⁾ im Einklang steht. Wie in Erwägungsgrund 14 dieser Verordnung ausgeführt wird, sollten die Flugsicherungsorganisationen ihren Betrieb unter Einhaltung der einschlägigen Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation durchführen, bis die Richtlinien dieser internationalen Organisation voll und ganz in Unionsrecht umgesetzt sind.
- (12) Beim Seeverkehr sollte mit der Version 3 des EGNOS-Systems im Einklang mit den von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation festgelegten internationalen Richtlinien der Dienst SoL und damit neue EGNOS-Anwendungen eingeführt werden, die dank höherer Genauigkeit zu mehr Effizienz und Sicherheit im Seeverkehr beitragen könnten. Zu diesem Zweck sollte die Ausweitung des Dienstes SoL auf den Seeverkehr in Anbetracht der Problematik, die mit der Schifffahrt in Küstennähe sowie mit der Ansteuerung von und dem Einlaufen in Häfen verbunden ist, insbesondere einen äußerst hohen Grad an Verfügbarkeit (von mehr als 0,998 auf einer Skala von 0 bis 1) vorsehen sowie die Dienstintegrität binnen weniger als zehn Sekunden und eine laterale Präzision von weniger als 10 Metern garantieren.
- (13) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die EGNOS-Nutzer und im Interesse eines störungsfreien Betriebs der derzeitigen kommerziellen Anwendungen müssten die technischen und betrieblichen Spezifikationen der Version 3 überdies mit jenen der Version 2 kompatibel sein, so dass weder das bisherige Leistungsspektrum gefährdet wird noch die derzeitigen Anwendungsmöglichkeiten zum Nachteil der Nutzer verschlechtert werden.
- (14) Für die technische Weiterentwicklung von der Version 2 zur Version 3 des Systems ist es notwendig, die technischen und betrieblichen Spezifikationen im Anhang festzulegen.
- (15) Die Maßnahmen dieses Beschlusses stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die technischen und betrieblichen Spezifikationen der Version 3 des EGNOS-Systems werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 17. Juli 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNKER

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 der Kommission vom 17. Oktober 2011 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an die Erbringung von Flugsicherungsdiensten und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 482/2008 und (EU) Nr. 691/2010 (ABl. L 271 vom 18.10.2011, S. 23).

ANHANG

TECHNISCHE UND BETRIEBLICHE SPEZIFIKATIONEN

1. **Hauptmerkmale von EGNOS v3, die gegenüber EGNOS v2 beibehalten, verbessert oder hinzugefügt werden**

	EGNOS v2	EGNOS v3
Empfängermodi	— Monofrequenz-Monokonstellation: GPS L1	— Monofrequenz-Monokonstellation: GPS L1 — Dualfrequenz-Monokonstellation: GPS L1/L5 oder Galileo E1/E5a — Dualfrequenz-Dualkonstellation: GPS L1/L5 + Galileo E1/E5a
Spezifische Dienste für die Luftfahrt	— En-Route — Non-precision Approach — Approach with Vertical Guidance APV-I — LPV-200 Approach	— En-Route — Non-precision Approach — Approach with Vertical Guidance APV-I — LPV-200 Approach — CAT-I Precision Approach
Spezifische Dienste für den Seeverkehr	—	— Ozeangebiete — Navigation beim Einfahren in und Ansteuern von Häfen sowie in Küstengewässern
Replizierbarkeit des Systems	Ja	Ja
Kompatibilität zur Vorversion für die Erbringung der Dienste auf Nutzerebene	—	Ja
Beschränkung von Diensten ⁽¹⁾	— Gebiet mit sicherheitskritischem Dienst ist beschränkt auf [40W, 40E], [20N, 70N] — Höchstanzahl der Stationen ist beschränkt auf 60	Keine ⁽²⁾

⁽¹⁾ Der Zugang der Nutzer zum offenen Dienst und zu sicherheitskritischen Diensten ist auf Gebiete mit Sichtverbindung zu den geostationären Satelliten beschränkt.

⁽²⁾ Aufgrund der fehlenden Beschränkung lässt sich EGNOS v3 so gestalten, dass mit zusätzlichen Stationen das Gebiet, das die EGNOS-Dienste im Einklang mit Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 abdecken, kontinuierlich ausgeweitet wird.

2. **Technische und betriebliche Spezifikationen für den offenen Dienst**

	Offener Dienst
Laterale Genauigkeit (95 %)	3 m
Vertikale Genauigkeit (95 %)	4 m
Verfügbarkeit des OS	0,99
Abdeckungsgebiet	EU-MS + Norwegen und Schweiz
Dienst garantiert	Nein
Zugänglichkeit	— Durch kompatible Empfänger innerhalb des von EGNOS abgedeckten Gebiets — Keine spezifische Genehmigung/Zertifizierung erforderlich

	Zeitbestimmungsdienst
Genauigkeit EGNOS-Netzwerkzeit gegenüber UTC-Systemzeit	20 ns 3 Sigma
Genauigkeit EGNOS-Netzwerkzeit gegenüber GPS-Systemzeit	Höchstens 50 ns
Verfügbarkeit des Zeitbestimmungsdienstes	99 %
Dienst garantiert	Nein
Zugänglichkeit	— Durch kompatible Empfänger innerhalb des von EGNOS abgedeckten Gebiets — Keine spezifische Genehmigung/Zertifizierung erforderlich

3. Technische und betriebliche Spezifikationen für den EGNOS-Datenübertragungsdienst (EDAS)

	EDAS	
Dienst-Spezifikationen	Direkt vom System bereitgestellte Produkte	RIMS-Rohdaten
		EGNOS-Datensignal
		EGNOS-Statusdaten
	Latenzzeit ⁽¹⁾	2 Sekunden
	Verfügbarkeit	0,999
	Zugänglichkeit	Produkte werden Endnutzern durch an den EGNOS-Server angeschlossene Diensteanbieter bereitgestellt
Server-Spezifikationen	Gesicherte Serverarchitektur für weltweiten Zugang Ausreichende Breitbandanbindung	

⁽¹⁾ Latenzzeit ist die Zeitspanne zwischen der Übertragung des letzten Bits des Navigationssignals vom Weltraumsegment (EGNOS- und GPS/Galileo-Satelliten) und der Ausgabe der Daten durch den EGNOS-Server.

4. Technische und betriebliche Spezifikationen für den sicherheitskritischen Dienst

4.1. Luftfahrtdienst ⁽¹⁾

	En-Route — Non-precision Approach	Approach with Vertical Guidance APV-I (Legacy-Dienst)	LPV-200 Approach	Cat-I Precision Approach
Standards	Anhang V Nummer 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 in der geltenden Fassung			
Laterale Genauigkeit	220 m	16 m	16 m	16 m
Vertikale Genauigkeit	—	20 m	4 m	4 m
VNSE — fehlerfreie Bedingungen	—	—	10 m mit einer Wahrscheinlichkeit von $10^{-7}/150$ s	—

	En-Route — Non-precision Approach	Approach with Vertical Guidance APV-I (Legacy-Dienst)	LPV-200 Approach	Cat-I Precision Approach
VNSE — Systemausfall-Bedingungen	—	—	15 m mit einer Wahrscheinlichkeit von $10^{-5}/150$ s	—
Integritätsrisiko	$1,10^{-7}$ /Stunde	$2,10^{-7}/150$ s	$2,10^{-7}/150$ s	$2,10^{-7}/150$ s
Zeit bis Alarm	10 s	10s	6 s	6 s
HAL	556 m	40 m	40 m	40 m
VAL	—	50 m	35 m	10 m
Kontinuitätsrisiko	$1,10^{-5}$ /Stunde	$8,10^{-6}/15$ s	$8,10^{-6}/15$ s	$8,10^{-6}/15$ s
Verfügbarkeit SoL-Dienst ⁽²⁾	0,999	0,99	0,99 bis 0,999	0,99
Abdeckungsgebiet	Fluginformationsregionen (FIR) der EU-Mitgliedstaaten, Norwegens und der Schweiz	Landmassen ⁽³⁾ der EU-MS, Norwegens und der Schweiz	Landmassen der EU-MS, Norwegens und der Schweiz	Landmassen der EU-MS, Norwegens und der Schweiz
Angestrebte Ausweitung des Abdeckungsgebiets	Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013			
Leistungsfähigkeit im Rückkehrmodus	EGNOS V3 gewährleistet das Dienstniveau von LPV-200 ⁽⁴⁾ im gesamten Abdeckungsgebiet mit einer Verfügbarkeit von 99 %, wenn wieder auf die reine Galileo-Konstellation zurückgegriffen wird. EGNOS V3 gewährleistet das Dienstniveau von LPV-200 auf den Landmassen des Abdeckungsgebiets mit einer Verfügbarkeit von 99 % bei einem Vollverlust der L5/E5a-Frequenz auf Nutzerebene.			
Dienst garantiert	Ja			
Zugänglichkeit	Durch SBAS-kompatible Empfänger			

⁽¹⁾ Die in dieser Tabelle enthaltenen Leistungsspezifikationen betreffen nur den Anteil der Weltraumsignale.

⁽²⁾ Die Verfügbarkeit der Dienste beim Landeanflugverfahren wird als Wertspanne angegeben. Der untere Wert entspricht der voraussichtlichen Verfügbarkeit des reinen GPS L1-Dienstes. Der obere Wert gilt für Nutzer, die über einen Dualfrequenz-GPS-L1-L5-Empfänger oder einen kombinierten GPS/Galileo-Dualfrequenzempfänger verfügen.

⁽³⁾ „Landmassen eines Gebiets“ bezeichnet jede Landfläche einschließlich der Inseln in der FIR dieses Gebiets mit Ausnahme des Cat-I-Dienstes, bei dem die Azoren, die Kanarischen Inseln und Madeira nicht abgedeckt sind.

⁽⁴⁾ Bis zum Nachweis ausreichender Galileo-Leistung wird das Dienstniveau von APV-I akzeptiert.

4.2. Seeverkehrsdienst ⁽¹⁾

	Navigation beim Einfahren in und Ansteuern von Häfen sowie in Küstengewässern
Standards	IMO-Entschlüsseungen A.915(22) und A.1046(27)
Laterale Genauigkeit	10 m
Vertikale Genauigkeit	—
Integritätsrisiko	$1,10^{-5}$ /Stunde

	Navigation beim Einfahren in und Ansteuern von Häfen sowie in Küstengewässern
Zeit bis Alarm	10 s
HAL	25 m
VAL	—
Kontinuitätsrisiko	$3,10^{-4}$ /15 Minuten
Verfügbarkeit SoL-Dienst	0,998
Abdeckungsgebiet	Nationale Gewässer ⁽²⁾ der EU-MS, Norwegens und der Schweiz
Dienst garantiert	Ja
Zugänglichkeit	Durch SBAS-kompatible Empfänger

⁽¹⁾ Die in dieser Tabelle enthaltenen Leistungsspezifikationen betreffen nur den Anteil der Weltraumsignale.

⁽²⁾ Nationale Gewässer (oder Hoheitsgewässer) werden im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1982 definiert als Gewässer von höchstens 12 Seemeilen Ausdehnung ab der Küstenlinie.

*Anlage***AKRONYME**

APV	Landeanflugverfahren mit vertikaler Führung (Approach Procedure with Vertical Guidance)
CAT	Kategorie
EDAS	EGNOS-Datenübertragungsdienst (EGNOS Data Access Service)
EGNOS	Geostationärer Navigations-Ergänzungsdienst für Europa (European Geostationary Navigation Overlay Service)
EU-MS	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
FIR	Fluginformationsgebiet (Flight information region)
Galileo E1	E1-Frequenz des Galileo-Systems (1 575,42 MHz)
Galileo E5a	E5a-Frequenz des Galileo-Systems (1 176,45 MHz)
GPS	Globales System zur Positionsbestimmung (Global Positioning System)
GPS L1	L1-Frequenz des GPS-Systems (1 575,42 MHz)
GPS L5	L5-Frequenz des GPS-Systems (1 176,45 MHz)
HAL	Horizontale Alarmgrenze (Horizontal Alert Limit)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization)
LPV	Localiser Performance with Vertical Guidance (Landeanflugprozedur mit vertikaler Führung)
OS	Offener Dienst (Open Service)
RIMS	Station zur Entfernungsmessung und Integritätsüberwachung (Ranging and Integrity Monitoring Station)
SARP	Richtlinien und Empfehlungen der ICAO
SBAS	Satellitengestütztes Erweiterungssystem (Satellite-Based Augmentation System)
SoL	Sicherheitskritischer Dienst (Safety of Life)
UTC	Koordinierte Weltzeit (Coordinated Universal Time)
VAL	Vertikale Alarmgrenze (Vertical Alert Limit)
VNSE	Vertikaler Fehler des Navigationssystems (Vertical Navigation System Error)

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2015/1184 DES RATES

vom 14. Juli 2015

über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Vertrag müssen die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie im Rat koordinieren. Ferner muss der Rat gemäß dem Vertrag Grundzüge der Wirtschaftspolitik und beschäftigungspolitische Leitlinien annehmen, damit sie den Mitgliedstaaten und der Union als Leitfaden für die einschlägigen Maßnahmen dienen können.
- (2) Im Einklang mit dem Vertrag hat die Union fiskalpolitische und makrostrukturelle Koordinierungsinstrumente entwickelt und eingeführt. Im Europäischen Semester werden die verschiedenen Instrumente in einem übergreifenden Rahmen für integrierte multilaterale wirtschaftliche und haushaltspolitische Überwachung zusammengeführt. Die im Jahreswachstumsbericht 2015 der Kommission vorgesehene Straffung und Stärkung des Europäischen Semesters sollte seine Funktionsweise weiter verbessern.
- (3) Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat deutlich erhebliche Schwächen in der Wirtschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten aufgezeigt. Außerdem hat sie deutlich gemacht, wie eng die Volkswirtschaften und Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten miteinander verflochten sind. Zudem sind durch den starken Anstieg der öffentlichen Verschuldung Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen entstanden. Die wesentliche Herausforderung besteht heute darin, die Union in einen Zustand eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu versetzen. Dies erfordert abgestimmte und ehrgeizige politische Maßnahmen sowohl auf Unions- als auch auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Vertrag und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union. Diese Maßnahmen sollten eine Ankurbelung der Investitionen sowie eine erneuerte Verpflichtung zu Strukturreformen und zu einer verantwortungsvollen Fiskalpolitik bewirken, wobei Angebots- und Nachfrageseite berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die Union sollten sich auch mit den sozialen Auswirkungen der Krise auseinandersetzen und sich um eine von Zusammenhalt geprägte Gesellschaft bemühen, in der die Menschen dazu befähigt werden, Veränderungen zu antizipieren und zu bewältigen und aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen können. Zugangsmöglichkeiten und Chancen sollten für alle sichergestellt und Armut und soziale Ausgrenzung abgebaut werden, insbesondere durch die Gewährleistung gut funktionierender Arbeitsmärkte und Sozialsysteme und die Beseitigung von Hindernissen für die Teilnahme am Arbeitsmarkt. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Vorteile des Wirtschaftswachstums allen Bürgerinnen und Bürgern und allen Regionen zugutekommen.
- (5) Die Maßnahmen im Einklang mit den integrierten Leitlinien für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten stellen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden „Strategie Europa 2020“) dar. Die Strategie Europa 2020 sollte durch ein integriertes Bündel europäischer und nationaler Maßnahmen untermauert werden, die die Mitgliedstaaten und die Union umsetzen sollten, um die positiven Spillover-Effekte koordinierter Strukturreformen, einen angemessenen gesamtwirtschaftlichen Policy-Mix und einen kohärenteren Beitrag der europäischen Politiken zu den Zielen der Strategie Europa 2020 zu erreichen und um das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten. Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union im Anhang dieser Empfehlung und die entsprechenden Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen bilden zusammen die integrierten Leitlinien zur Durchführung der Strategie Europa 2020 (im Folgenden „integrierten Leitlinien Europa 2020“).
- (6) Auch wenn sich die integrierten Leitlinien Europa 2020 an die Mitgliedstaaten und die Union richten, sollten sie in Partnerschaft mit allen nationalen, regionalen und lokalen Behörden und in enger Zusammenarbeit mit den Parlamenten sowie den Sozialpartnern und den Vertretern der Zivilgesellschaft umgesetzt werden.

- (7) Die Grundzüge der Wirtschaftspolitik geben den Mitgliedstaaten Orientierung für die Durchführung von Reformen und spiegeln die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten wider. Sie stehen im Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Die Leitlinien sollten die Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen bilden, die der Rat gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten richtet —

EMPFIEHLT, dass die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Union bei der Ausgestaltung ihrer Wirtschaftspolitik den im Anhang dargelegten Grundzügen Rechnung tragen, die Teil der integrierten Leitlinien Europa 2020 sind.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juli 2015.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. GRAMEGNA

ANHANG

Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union**Teil I der integrierten Leitlinien Europa 2020****Leitlinie 1: Investitionsförderung**

Zur Ankurbelung der Nachfrage und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie des langfristigen Wachstumspotenzials in Europa ist es wichtig, das Niveau der produktiven Investitionen anzuheben. Die Anstrengungen sollten sich auf die Mobilisierung von Mitteln für tragfähige Investitionsprojekte, die Verfügbarmachung von Finanzmitteln für die Realwirtschaft und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen konzentrieren. Makroökonomische und finanzielle Stabilität, Berechenbarkeit der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie Offenheit und Transparenz des Finanzsektors sind von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Union attraktiv für Investitionen des Privatsektors, einschließlich ausländischer Investitionen, bleibt.

Das Potenzial von Unions-Fonds, einschließlich des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und der Strukturfonds, und nationaler Fonds zur Finanzierung wachstumsfördernder Investitionen in Schlüsselbereichen sollte in vollem Umfang genutzt werden. Die ergebnisorientierte Verwaltung der Mittel sowie gegebenenfalls eine stärkere Nutzung innovativer Finanzinstrumente sind dabei wichtige Faktoren.

Damit die Mittel in der Realwirtschaft ankommen können, muss für mehr Transparenz und Information gesorgt werden, insbesondere durch die Einrichtung einer europäischen Plattform für Investitionsberatung unter der Schirmherrschaft der Europäischen Investitionsbank und eine transparente Projektplanung. Eine enge Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern ist entscheidend, um eine reibungslose Durchführung der Arbeiten bei tragbarem Risiko und maximalem Mehrwert zu gewährleisten.

Leitlinie 2: Wachstumsförderung durch die Umsetzung von Strukturreformen durch die Mitgliedstaaten

Eine ambitionierte Umsetzung der Strukturreformen durch die Mitgliedstaaten auf dem Produkt- und Arbeitsmarkt, in den sozialen Sicherungssystemen und in den Rentensystemen ist von entscheidender Bedeutung, um die wirtschaftliche Erholung zu stärken und zu unterstützen und für tragfähige öffentliche Finanzen zu sorgen, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, schädliche makroökonomische Ungleichgewichte in Einklang mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht zu vermeiden und zu beheben und das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union zu steigern. Dies würde auch dazu beitragen, einen stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Reformen zur Stärkung des Wettbewerbs, insbesondere im Sektor der nicht handelbaren Güter, ein besseres Funktionieren der Arbeitsmärkte und verbesserte Rahmenbedingungen für Unternehmen tragen dazu bei, Hindernisse für Wachstum und Investitionen abzubauen und die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft zu verstärken. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie koordinieren, um positive Synergien zu verstärken und negative Spillover-Effekte zu vermeiden.

Arbeitsmarkt- und soziale Reformen müssen fortgesetzt werden, um Wachstum und Beschäftigung zu fördern, und gleichzeitig den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu hochwertigen, erschwinglichen und nachhaltigen sozialen Diensten und Leistungen sicherzustellen. Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktreformen, beispielsweise Lohnfestsetzungsmechanismen und eine Steigerung der Erwerbsquote, sollten im Einklang mit der detaillierteren in den beschäftigungspolitischen Leitlinien enthaltenen Orientierungshilfe durchgeführt werden.

Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Union zu einem attraktiven Ziel für talentierte und qualifizierte Einwanderer zu machen. Der Reformprozess und die weitere Integration der Produktmärkte sollten fortgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass die Verbraucher und Unternehmen in der Union in den Genuss niedrigerer Preise und einer größeren Auswahl von Produkten und Dienstleistungen kommen. Besser integrierte Märkte bieten Unternehmen Zugang zu einem wesentlich größeren Markt als dem eigenen nationalen Markt, wodurch ihnen mehr Expansionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wettbewerbsfähigere und besser integrierte Produktmärkte werden auch zu mehr Innovation führen und können dazu beitragen, das Anpassungstempo und die Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Erschütterungen in einzelnen Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt zu erhöhen.

Die Anstrengungen zur Verbesserung des Regulierungsumfelds, in dem Unternehmen tätig sind, insbesondere zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, sollten fortgesetzt werden und Folgendes einschließen: Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, Verringerung der Verwaltungslast, größere Transparenz, Bekämpfung von Korruption, Steuerhinterziehung und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, Verbesserung der Unabhängigkeit, Qualität und Leistungsfähigkeit der Justizsysteme sowie Durchsetzung von Verträgen und gut funktionierende Insolvenzverfahren.

Informations- und Kommunikationstechnologien und die digitale Wirtschaft sind in allen Sektoren der Wirtschaft wichtige Triebkräfte für Produktivität, Innovation und Wachstum. Die Förderung von Privatinvestitionen in Forschung und Innovation sollte von tief greifenden Reformen zur Modernisierung der Forschungs- und Innovationssysteme, zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und dem privaten Sektor und zur Verbesserung der

allgemeinen Rahmenbedingungen für Unternehmen im Hinblick auf eine stärkere Wissensbasis begleitet werden. Durch eine höhere Qualität und Effizienz der öffentlichen Investitionen in Forschung und Innovation wird auch die Qualität der öffentlichen Finanzen weiter verbessert und könnte die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen verbessert werden.

Leitlinie 3: Beseitigung wesentlicher Hindernisse für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung auf Unionsebene

Eine weitere Integration des Binnenmarkts, einschließlich der Beseitigung der verbleibenden Hindernisse, eine Verstärkung des Wettbewerbs und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen sind entscheidend, damit Europa ein attraktiver Standort für europäische und nicht europäische Unternehmen bleibt. Um Europas Produktivitätsgrenze zu verschieben, müssen Innovation und Humankapitalbildung gefördert sowie ein integrierter und reibungslos funktionierender digitaler Binnenmarkt gewährleistet werden. Zur Schaffung eines grenzenlosen digitalen Europas und zur Steigerung der Produktivität kann eine intensivere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Verbraucher und Unternehmen beitragen.

Ein gut funktionierender Finanzsektor ist entscheidend für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft. Die verbesserten Rechts- und Aufsichtsvorschriften und Verbraucherschutzregelungen im Bereich der Finanzmärkte und Finanzinstitutionen sollten vollständig umgesetzt werden. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um einen nachhaltigen Markt für die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten in Europa aufzubauen und so zur effektiven Verbesserung der Finanzierungskapazität der Banken in der Union beizutragen. Aufbauend auf den Errungenschaften des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen und Kapital muss eine echte Kapitalmarktunion geschaffen werden.

Die Umsetzung einer starken Energieunion sollte eine erschwingliche, sichere und nachhaltige Energieversorgung für Unternehmen und Haushalte sicherstellen. Eine kostenwirksame Umsetzung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und der Übergang zu einer wettbewerbsfähigen, ressourceneffizienten kohlenstoffarmen Wirtschaft sollten vorangetrieben werden und sowohl nachfrage- und angebotsseitige Reformen einschließen als auch grüne Arbeitsplätze, grüne Technologien und innovative Lösungen fördern. In diesem Zusammenhang erfordern die Sektoren Energie und Verkehr weiterhin besondere Aufmerksamkeit, unter anderem in Bezug auf Verbundnetze und Infrastruktur.

Die Gesetzgebung der Union sollte sich auf Angelegenheiten konzentrieren, die am besten auf europäischer Ebene behandelt werden, und sollte so gestaltet werden, dass ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen berücksichtigt werden. Durch die Schaffung grenzüberschreitend gleicher Wettbewerbsbedingungen, größere regulatorische Berechenbarkeit und vollständige Einhaltung der Wettbewerbsregeln werden weitere Investitionen angezogen. Ein besseres und besser vorhersehbares Unternehmensumfeld ist besonders wichtig in den netzgebundenen Wirtschaftszweigen, die durch lange Anlagehorizonte und umfangreiche Erstinvestitionen gekennzeichnet sind. Die externe Dimension des Binnenmarktes sollte weiterentwickelt werden.

Leitlinie 4: Verbesserung der Nachhaltigkeit und Wachstumsfreundlichkeit öffentlicher Finanzen

Solide öffentliche Finanzen sind der Schlüssel für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ist von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der Investoren zu sichern und den notwendigen haushaltspolitischen Handlungsspielraum zu schaffen, der zur Bewältigung unerwarteter Entwicklungen und zur Maximierung des positiven Beitrags der öffentlichen Finanzen zur Wirtschaft notwendig ist. Damit werden auch geeignete Bedingungen für die Unterstützung von Wachstum und Investitionen geschaffen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Defizite und Schuldenstände langfristig unter Kontrolle halten. Die Fiskalpolitik muss in einem unionsrechtlichen auf Regeln beruhenden Rahmen — insbesondere im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts — durchgeführt werden, der durch solide nationale Haushaltsregelungen ergänzt wird. Die Fiskalpolitik sollte den wirtschaftlichen Bedingungen und den Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auf der Ebene der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und gleichzeitig eine gute Koordinierung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen gewährleisten. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden aufgefordert, die generelle haushaltspolitische Situation im Euro-Währungsgebiet, einschließlich des haushaltspolitischen Kurses, weiter aufmerksam zu verfolgen und zu erörtern.

Die Strategien zur Konzipierung und Umsetzung der Haushaltskonsolidierung sollten sich zunächst auf wachstumsfördernde Ausgaben in folgenden Bereichen konzentrieren: Bildung, Qualifikationen und Beschäftigungsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Investitionen in Netzwerke mit positiven Auswirkungen auf die Produktivität. Ausgabenreformen sollten auf Effizienzsteigerungen in der öffentlichen Verwaltung abzielen; sie lassen sich — im Hinblick auf die Sicherstellung der Nachhaltigkeit der Systeme — insbesondere durch Ausgabenüberprüfungen vorbereiten.

Ausgabenreformen, die eine effiziente Ressourcenallokation zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung bei gleichzeitiger Wahrung gerechter Verhältnisse unterstützen, sollten erforderlichenfalls durch eine Modernisierung der Einnahmensysteme ergänzt werden. Eine gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer sollte weiterhin ausgelotet werden. Eine Verlagerung hin zu wachstumsfreundlicheren Steuern, bei gleichzeitiger

Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, kann dazu beitragen, Markteffizienzen zu korrigieren und die Grundlagen für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Arbeitsplätze zu schaffen. Gleichzeitig müssen die Verteilungseffekte aller etwaigen Änderungen der Besteuerung berücksichtigt werden. Die Effizienz des Steuersystems könnte verbessert werden, indem die Steuerbemessungsgrundlagen verbreitert werden, etwa durch die Abschaffung bzw. Einschränkung der Möglichkeit bzw. Großzügigkeit von Steuerbefreiungen und -vergünstigungen, durch die Überwachung des Umfangs und der Effizienz von Steuerausgaben, und indem die Steuerverwaltung gestärkt, das Steuersystem vereinfacht und Steuerbetrug und aggressive Steuerplanung bekämpft werden.

BERICHTIGUNGEN

Protokoll über die Berichtigung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits unterzeichnet in Brüssel am 21. März 2014 und am 27. Juni 2014

(Amtsblatt der Europäischen Union L 161 vom 29. Mai 2014)

Auf Seite 15, Artikel 31 Absatz 2 Satz 1:

- anstatt:* „(2) Von der Ukraine angewandte, im Anhang I-C aufgeführte, geltende Zölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung werden in einem Übergangszeitraum im Einklang mit dem in Anhang I-D beigefügten Stufenplan abgebaut.“
- muss es heißen:* „(2) Von der Ukraine angewandte, im Anhang I-C aufgeführte, geltende Zölle oder Maßnahmen gleicher Wirkung werden in einem Übergangszeitraum im Einklang mit dem in Anhang I-D beigefügten Stufenplan abgebaut.“

Auf Seite 19, Artikel 44 Absatz 6 Satz 2:

- anstatt:* „Eine solche Untersuchung muss nachweisen, dass infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens die Ware in derart erhöhten Mengen in das Hoheitsgebiet der Ukraine eingeführt wird — in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und unter solchen Bedingungen, dass den inländischen Herstellern gleichartiger Waren ein erheblicher Schaden verursacht wird.“
- muss es heißen:* „Eine solche Untersuchung muss nachweisen, dass infolge der Senkung oder Abschaffung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens die Ware in derart erhöhten Mengen in das Hoheitsgebiet der Ukraine eingeführt wird — in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und unter solchen Bedingungen, dass den inländischen Herstellern gleichartiger Waren ein erheblicher Schaden verursacht wird.“

Auf Seite 21, Artikel 46 Absatz 1:

- anstatt:* „(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechten und Pflichten aus Artikel VI des GATT 1994, aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden ‚Antidumping-Übereinkommen‘) und aus dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden ‚Subventionsübereinkommen‘).“
- muss es heißen:* „(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus Artikel VI des GATT 1994, aus dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden ‚Antidumping-Übereinkommen‘) und aus dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens (im Folgenden ‚Subventionsübereinkommen‘).“

Auf Seite 22, Artikel 48 Satz 2:

- anstatt:* „Die Feststellung des öffentlichen Interesses stützt sich auf eine Bewertung der verschiedenen Interessen als Ganzes, einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweigs, der Nutzer, Verbraucher und Einführer in dem Maße, in dem sie den Untersuchungsbehörden einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt haben.“
- muss es heißen:* „Die Feststellung des öffentlichen Interesses stützt sich auf eine Bewertung der verschiedenen Interessen als Ganzes, einschließlich der Interessen des inländischen Wirtschaftszweigs, der Nutzer, Verbraucher und Einführer in dem Maße, in dem sie den Untersuchungsbehörden einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt haben.“

Auf Seite 22, Artikel 50 Absatz 2 Satz 2:

- anstatt:* „Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen ihrer internen Rechtsvorschriften, sollten die Vertragsparteien Preisverpflichtungen den Vorzug geben, soweit sie angemessene Angebote von Ausfuhrern erhalten haben und die Annahme dieser Angebote als sinnvoll angesehen wird.“

muss es heißen: „Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen ihrer internen Rechtsvorschriften sollten die Vertragsparteien Preisverpflichtungen den Vorzug geben, soweit sie angemessene Angebote von Ausführern erhalten haben und die Annahme dieser Angebote als sinnvoll angesehen wird.“

Auf Seite 23, Artikel 50 Absatz 3:

anstatt: „(3) Bei Erhalt eines hinreichend begründeten Antrags eines Ausfuhrers auf Überprüfung geltender Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen, prüft die Vertragspartei, die die Maßnahme eingeführt hat, den Antrag objektiv und zügig und unterrichtet den Ausfuhrer schnellstmöglich über das Ergebnis der Prüfung.“

muss es heißen: „(3) Bei Erhalt eines hinreichend begründeten Antrags eines Ausführers auf Überprüfung geltender Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen, prüft die Vertragspartei, die die Maßnahme eingeführt hat, den Antrag objektiv und zügig und unterrichtet den Ausführer schnellstmöglich über das Ergebnis der Prüfung.“

Auf Seite 28, Artikel 62 Nummer 21:

anstatt: „21. ‚Gleichwertigkeit für die Zwecke des Handels‘ (im Folgenden ‚Gleichwertigkeit‘) den Fall, in dem die einführende Vertragspartei die gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei auch dann als gleichwertig anerkennt, wenn diese Maßnahmen von ihren eigenen abweichen, sofern die ausführende Vertragspartei gegenüber der einführenden Vertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das angemessene gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau der einführenden Vertragspartei erreicht wird;“

muss es heißen: „21. ‚Gleichwertigkeit für die Zwecke des Handels‘ (im Folgenden ‚Gleichwertigkeit‘) den Fall, in dem die einführende Vertragspartei die gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei auch dann als gleichwertig anerkennt, wenn diese Maßnahmen von ihren eigenen abweichen, sofern die ausführende Vertragspartei gegenüber der einführenden Vertragspartei objektiv nachweist, dass mit ihren Maßnahmen das angemessene gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau der einführenden Vertragspartei erreicht wird;“

Auf Seite 8, Artikel 67 Absatz 2:

anstatt: „(2) Im Rahmen der Annäherung der Rechtsvorschriften nach Artikel 64 oder der Feststellung der Gleichwertigkeit nach Artikel 66 halten die Vertragsparteien einander über die in den betreffenden Bereichen eingeführten gesetzlichen und anderen verfahrenstechnischen Änderungen auf dem Laufenden.“

muss es heißen: „(2) Im Rahmen der Annäherung der Rechtsvorschriften nach Artikel 64 oder der Feststellung der Gleichwertigkeit nach Artikel 66 halten die Vertragsparteien einander über die in den betreffenden Bereichen eingeführten gesetzlichen und anderen verfahrenstechnischen Änderungen auf dem Laufenden.“

Auf Seite 37, Artikel 74 Absatz 6:

anstatt: „(6) Sämtliche Beschlüsse, Empfehlungen, Berichte oder sonstige Tätigkeiten des SPS-Unterausschusses oder der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit Einfuhrgenehmigungen, dem Informationsaustausch, Transparenzfragen, der Anerkennung einer Regionalisierung, der Gleichwertigkeit und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen sowie mit allen anderen in den Absätzen 2 und 3 genannten Themen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.“

muss es heißen: „(6) Sämtliche Beschlüsse, Empfehlungen, Berichte oder sonstige Tätigkeiten des SPS-Unterausschusses oder der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit Einfuhrgenehmigungen, dem Informationsaustausch, Transparenzfragen, der Anerkennung einer Regionalisierung, der Gleichwertigkeit von Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen sowie mit allen anderen in den Absätzen 2 und 3 genannten Themen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen.“

Auf Seite 42, Artikel 85 Absatz 5 Unterabsatz 2:

anstatt: „Unbeschadet der Bestimmungen über den Freizügigkeit in Titel III (Recht, Freiheit und Sicherheit) hindert dieses Kapitel eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts dieser Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit natürlicher Personen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind; ...“

muss es heißen: „Unbeschadet der Bestimmungen über die Freizügigkeit in Titel III (Recht, Freiheit und Sicherheit) hindert dieses Kapitel eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts dieser Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit natürlicher Personen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind; ...“.

Auf Seite 42, Artikel 86 Nummer 5 Unterabsatz 3:

anstatt: „hat die juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise im Hoheitsgebiet der Ukraine, so gilt sie nicht als juristische Person der EU-Vertragspartei beziehungsweise juristische Person der Ukraine, es sei denn, ihre Geschäftstätigkeit steht in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine auf;“

muss es heißen: „hat die juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihre Hauptverwaltung im räumlichen Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beziehungsweise im Hoheitsgebiet der Ukraine, so gilt sie nicht als juristische Person der EU-Vertragspartei beziehungsweise juristische Person der Ukraine, es sei denn, ihre Geschäftstätigkeit steht in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der EU-Vertragspartei beziehungsweise der Ukraine;“.

Auf Seite 61, Artikel 123 Absatz 3:

anstatt: „(3) Betrifft eine solcher Streit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, koordinieren die betreffenden Regulierungsbehörden ihre Bemühungen, um den Streit beizulegen“

muss es heißen: „(3) Betrifft ein solcher Streit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, koordinieren die betreffenden Regulierungsbehörden ihre Bemühungen, um den Streit beizulegen.“

Auf Seite 62, Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Nummer 6 Buchstabe e:

anstatt: „e) begebare Wertpapieren,“

muss es heißen: „e) begebare Wertpapiere,“.

Auf Seite 69, Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe a:

anstatt: „a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zur Verfügung stellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder“

muss es heißen: „a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder“.

Auf Seite 102, Artikel 231 Absatz 2:

anstatt: „(2) Die Vertragsparteien können Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums das Recht einräumen, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, soweit dies den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.“

muss es heißen: „(2) Die Vertragsparteien können Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums das Recht einräumen, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, soweit dies den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihnen im Einklang steht.“

Auf Seite 126, Artikel 305 Absatz 2:

anstatt: „(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handelsausschuss, in dem sie die strittige Maßnahme und die in Artikel 304 genannten Bestimmungen dieses Abkommens nennt, die ihres Erachtens anwendbar sind.“

muss es heißen: „(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handelsausschuss, in dem sie die strittige Maßnahme und die in Artikel 304 genannten Bestimmungen dieses Abkommens nennt, die ihres Erachtens anwendbar sind.“

Auf Seite 148, Artikel 376 Buchstabe h:

anstatt: „h) Intensivierung der Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene, insbesondere im Schwarzmeerraum und in multilateralen Organisationen wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der Acht (G8) sowie im Rahmen multilateraler Übereinkünfte wie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) von 1992,“

muss es heißen: „h) Intensivierung der Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene, insbesondere im Schwarzmeerraum und in multilateralen Organisationen wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der Acht (G8) sowie im Rahmen multilateraler Übereinkünfte wie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) von 1992,“.

Auf Seite 165, Artikel 466 Absatz 4:

anstatt: „(4) Die Unterausschüssen sind befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen Beschlüsse zu fassen. Sie erstatten dem Assoziationsausschuss auf Anforderung regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten.“

muss es heißen: „(4) Die Unterausschüsse sind befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen Beschlüsse zu fassen. Sie erstatten dem Assoziationsausschuss auf Anforderung regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten.“

Auf Seite 165, Artikel 469 Absatz 2 Satz 1:

anstatt: „(2) Es wird eine Plattform der Zivilgesellschaft eingesetzt.“

muss es heißen: „(2) Es wird eine Plattform der Zivilgesellschaft eingesetzt.“

Auf Seite 167, Artikel 475 Absatz 1:

anstatt: „(1) Der Ausdruck ‚Monitoring‘ bezeichnet die kontinuierliche Beurteilung der Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung von Maßnahmen, die unter diese Abkommen fallen.“

muss es heißen: „(1) Der Ausdruck ‚Monitoring‘ bezeichnet die kontinuierliche Beurteilung der Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung von Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen.“

Auf Seite 170, Artikel 486 Absatz 6:

anstatt: „(6) Im Zeitraum der vorläufigen Anwendung gelten weiterhin die Bestimmungen des am 14. Juni 1994 unterzeichneten und am 1. März 1998 in Kraft getretenen Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, soweit sie nicht von der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens betroffen sind.“

muss es heißen: „(6) Im Zeitraum der vorläufigen Anwendung gelten weiterhin die Bestimmungen des am 14. Juni 1994 unterzeichneten und am 1. März 1998 in Kraft getretenen Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, soweit sie nicht von der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens betroffen sind.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE